



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr
Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.
Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **17. und 18. Juni 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfall-dienststarz, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **17. und 18. Juni 2023** unter Telefon **08321/22155**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 17. Juni 2023: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 18. Juni 2023: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847
und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:
am 17. Juni 2023: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2a, Telefon 08381/3404
am 18. Juni 2023: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 17. Juni 2023: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320
am 18. Juni 2023: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 17. Juni 2023: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749
am 18. Juni 2023: St. Anna Apotheke, Lenzrieder Straße 56, Telefon 08e1/574755

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 7. Juni 2023, Landkreis Bürgerservice, Herr Rimmel, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: jonas.rimmel@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Francisco Javier, Sesma Catalan, geb.: 29.10.1975 in Pamplona, zuletzt wohnhaft in: Unterdorf 8 in 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: JYARJ14500002918, amlt. Kennz. OA-Y409

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 01.06.2023, Az. 142-SF-Ri/OA-Y409 gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 17.11.2022, Az. 142-SF-Ri/OA-Y409, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel, Verwaltungsfachangestellter 127

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

I. Haushaltssatzung der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.479.226 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.528.870 € ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen wird auf 6.973.031 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 3

(1) Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Stadtwerke Sonthofen wird auf 262.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	440 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen wird auf 820.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Oberallgäu hat mit Schreiben vom 30.05.23, Az.: 9412.0/Hae die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

1. Der in § 2 Abs. 1 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen in Höhe von 6.973.031,00 wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

2. Der in § 2 Abs. 2 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen in Höhe von 2.300.000,00 € wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

3. Der in § 3 Abs. 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen in Höhe von 262.000,00 € wird gem. Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2023 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 02.06.2023

STADT SONTHOFEN

gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 129

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

I. Haushaltssatzung der Vereinigten Herz-Näher'schen Wohltätigkeitsstiftung in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Vereinigte Herz-Näher'sche Wohltätigkeitsstiftung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.205 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.705 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2023 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 02.06.2023

FÜR DIE VEREINIGTE HERZ-NÄHER'SCHE WOHLTÄTIGKEITSTIFTUNG IN SONTHOFEN

gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 130

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

I. Haushaltssatzung der Sonthofer Förderstiftung in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Sonthofer Förderstiftung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 84.935 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.335 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2023 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 02.06.2023

FÜR DIE SONTHOFER FÖRDERSTIFTUNG

gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 131

Haushaltssatzung der Stadt Immenstadt im Allgäu für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2022 (GVBl. S. 674) erlässt die Stadt Immenstadt im Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.667.450 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.527.450 € ab.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen der Stadt Immenstadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 7.846.200 €

2. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen des Eigenbetriebs Stadtwerke für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 8.516.500 €

3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Immenstadt im Vermögenshaushalt auf 7.300.000 €

4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadtwerke Immenstadt auf 15.111.500 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite der Stadt Immenstadt zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf 5.000.000 €

4. der Höchstbetrag der Kassenkredite des Eigenbetriebs Stadtwerke zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf 1.000.000 €

§ 3

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 380 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 535 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 die Haushaltssatzung 2023 mit allen Anlagen beschlossen.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.05.2023, AZ: SG 15-941-780124, den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den städtischen Haushalt in Höhe von 7.846.200 € und den in § 2 Abs. 2 für den Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.516.500 € nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Immenstadt gemäß Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt. Mit gleichem Schreiben wurde der in § 2 Abs. 4 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt im Vermögensplan in Höhe von 15.111.500 € gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt. Ebenso wie der in § 2 Abs. 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den städtischen Haushalt in Höhe von 7.300.000 €.

Die Haushaltssatzung 2023 mit allen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit öffentlich aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Sie kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, 1. Stock in der Kämmerlei eingesehen werden.

Immenstadt im Allgäu, den 23.05.2023

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 132

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.06.2023 (Bpl.Nr. 0677/22) eine Erweiterung Skiverleih, Dorf 67 in Balderschwang, (Fl.Nr. 8/4), Gemarkung Balderschwang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis-

mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Balderschwang, 87538 Balderschwang, Dorf 11, eingesehen werden.

Irmgard Adam 133

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Technikumsanlage für Pyrolyse mit Abgasfackel der Fa. Geiger Recycling GmbH & Co. KG in Betzigau, Dodels, Fl.Nr. 2080/3, Gmkg. Betzigau

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Geiger Recycling GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Technikumsanlage für Pyrolyse mit Abgasfackel im bestehenden Entsorgungszentrum Betzigau – Dodels auf dem Grundstück Fl.Nr. 2080/3, Gemarkung Betzigau. Die Pyrolyseanlage hat eine Feuerungs-wärmeleistung von ca. 600 kW und soll nur mit biogenen Brennstoffen betrieben werden. Das im Rahmen des Versuches anfallende Pyrolysegas kann noch nicht genutzt werden und soll daher über eine Abgasfackel verbrannt werden. Das Betriebsgelände ist über eine kurze Gemeindeverbindungsstraße am die Bundesstraße B 12 angeschlossen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissions-schutzgesetzes – BImSchG – durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Am bereits intensiv gewerblich – industriell genutzten Standort selbst liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor (§ 7 Abs.2 Satz 4 UVPG). In der näheren Umgebung befinden sich ein FFH-Schutzgebiet und mehrere Biotope neben dem Entsorgungszentrum. Eine direkte Beeinträchtigung besteht nicht. Ein negativer Einfluss durch Stickstoffdeposition ist nach der vorgelegten Berechnung bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht anzunehmen.

gez.: Ruch, RAR Az. 22.1 - 171/4-451 Ru 128

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.06.2023, (Bpl. Nr. 0277/23), die Nutzungsänderung der Wohnung Nr. 6 im OG in eine Ferienwohnung Illerstraße 2A in Sonthofen, (Fl.Nr. 1344/4), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis-mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz1, eingesehen werden.

Stefan Imhof 134

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Wasserrecht: Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illersprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu

1. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nörd

Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberdorf im Landkreis Oberallgäu.
Die genauen Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes beruhen auf Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und können den kartografischen Darstellungen entnommen werden (siehe Hinweis).

Die Ermittlung erfolgte anhand eines digitalen Geländemodells, in dem ein entsprechendes Hochwasserereignis simuliert wurde. D.h. die in den Karten dargestellten Flächen bilden lediglich die von Natur aus bestehende Hochwassersituation ab und stellen keine Planung dar, die nach behördlichem Ermessen geändert werden kann.

2. Im gesamten Überschwemmungsgebiet sind die folgenden Maßnahmen verboten.

- Gemäß § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG
- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches.
- Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 - die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 - das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
 - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Gemäß § 78c Abs. 1 und Abs. 3 WHG
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
 - der Betrieb nicht hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen nach einer Übergangsfrist

Die Verordnung sieht keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Regelungen vor.

3. Das Landratsamt Oberallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 bzw. des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen von den Verboten zulassen.

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Unterlagen gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der jeweiligen Auslegungsgemeinde.

2. der Verordnungsentwurf, die Darstellung der Rechtslage, der Erläuterungsbericht, 2 Übersichtskarten und 8 Detailkarten

in der Zeit vom 22. Juni bis zum 24. Juli 2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 13

während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

3. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung oder dem Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann

4. sofern Einwendungen erhoben werden, ein Erörterungstermin stattfindet und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

6. mit Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Fischen, 13. Juni 2023

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

Hinweis:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm> unter Wasser/Überschwemmungsgefahren sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/index.htm einsehbar.

135

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Wasserrecht; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illersprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberdorf im Landkreis Oberallgäu

1. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illersprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberdorf im Landkreis Oberallgäu.

Die genauen Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes beruhen auf Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und können den kartografischen Darstellungen entnommen werden (siehe Hinweis).

Die Ermittlung erfolgte anhand eines digitalen Geländemodells, in dem ein entsprechendes Hochwasserereignis simuliert wurde. D.h. die in den Karten dargestellten Flächen bilden lediglich die von Natur aus bestehende Hochwassersituation ab und stellen keine Planung dar, die nach behördlichem Ermessen geändert werden kann.

2. Im gesamten Überschwemmungsgebiet sind die folgenden Maßnahmen verboten.

- Gemäß § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG
- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches.
- Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 - die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 - das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1

Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
– die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
Gemäß § 78c Abs. 1 und Abs. 3 WHG

- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- der Betrieb nicht hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen nach einer Übergangsfrist

Die Verordnung sieht keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Regelungen vor.

3. Das Landratsamt Oberallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 bzw. des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen von den Verboten zulassen.

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Unterlagen gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der jeweiligen Auslegungsgemeinde.

2. der Verordnungsentwurf, die Darstellung der Rechtslage, der Erläuterungsbericht, 2 Übersichtskarten und 8 Detailkarten

in der Zeit vom 22. Juni bis zum 24. Juli 2023 bei der Gemeinde Ofterschwang in der Gästinformation, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 13

während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

3. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung oder dem Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann

4. sofern Einwendungen erhoben werden, ein Erörterungstermin stattfindet und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

6. mit Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ofterschwang, 13. Juni 2023

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

Hinweis:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm> unter Wasser/Überschwemmungsgefahren sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/index.htm einsehbar.

136

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Wasserrecht; Einleitung von Niederschlagswasser aus Verkehrsanlagen im Bereich Goethestraße in das Grundwasser
Antragsteller: Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.05.2023 (AZ: SG 22.3-641/5N-003/23) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus Verkehrsanlagen im Bereich Goethestraße in das Grundwasser erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Freistaat Bayern] und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können vom **21.06.2023 bis zum 05.07.2023** in der Stadtverwaltung Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen an der Bürgertheke im Erdgeschoss während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.
Sonthofen, 05.06.2023

gez.: Josef Zengerle, Dritter Bürgermeister

137

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Wasserrecht; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Sinwagstraße in das Grundwasser
Antragsteller: Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 24.05.2023 (AZ: SG 22.3-641/5N-021/22) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Sinwagstraße in das Grundwasser erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Freistaat Bayern] und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können vom **21.06.2023 bis zum 05.07.2023** in der Stadtverwaltung Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen an der Bürgertheke im Erdgeschoss während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Sonthofen, 05.06.2023

gez.: Josef Zengerle, Dritter Bürgermeister

138

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Seifriedsberg in den Bihlerdorfer Bach, Fl.-Nr. 937/3 und 937/4 – Gem. Gunzesried
Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 26.05.2023 (AZ: SG 22.3-641/5-002/23) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Seifriedsberg in den Bihlerdorfer Bach, Fl.-Nr. 937/3 und 937/4 – Gem. Gunzesried erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Justin Martin

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Blaichach, Bauverwaltung Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, in der Zeit vom

21.06.2023 bis einschließlich 05.07.2023

während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Blaichach, 05.06.2023

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

139

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Kühberg in das bestehende Regenrückhaltebecken des Landkreises Oberallgäu, Fl.-Nrn. 1161/8 und 1161/10 – Gem. Gunzesried
Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.05.2023 (AZ: SG 22.3-641/5-001/23) dem Antragsteller, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Kühberg in das bestehende Regenrückhaltebecken des Landkreises Oberallgäu, Fl.-Nrn. 1161/8 und 1161/10 – Gem. Gunzesried erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Justin Martin

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Blaichach, Bauverwaltung Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, in der Zeit vom

21.06.2023 bis einschließlich 05.07.2023

während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbe-

heftsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Blaichach, 05.06.2023

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

140

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Wasserrecht; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illersprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberdorf im Landkreis Oberallgäu

1. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illersprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberdorf im Landkreis Oberallgäu.

Die genauen Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes beruhen auf Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und können den kartografischen Darstellungen entnommen werden (siehe Hinweis).

Die Ermittlung erfolgte anhand eines digitalen Geländemodells, in dem ein entsprechendes Hochwasserereignis simuliert wurde. D.h. die in den Karten dargestellten Flächen bilden lediglich die von Natur aus bestehende Hochwassersituation ab und stellen keine Planung dar, die nach behördlichem Ermessen geändert werden kann.

2. Im gesamten Überschwemmungsgebiet sind die folgenden Maßnahmen verboten.

- Gemäß § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG
- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches.
- Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 - die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 - das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
 - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Gemäß § 78c Abs. 1 und Abs. 3 WHG
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
 - der Betrieb nicht hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen nach einer Übergangsfrist

Die Verordnung sieht keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Regelungen vor.

3. Das Landratsamt Oberallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 bzw. des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen von den Verboten zulassen.

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Unterlagen gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der jeweiligen Auslegungsgemeinde.

2. der Verordnungsentwurf, die Darstellung der Rechtslage, der Erläuterungsbericht, 2 Übersichtskarten und 10 Detailkarten

in der Zeit vom 21.06.2023 bis zum 24.07.202